

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Lebenshilfe Nordsaarland Werkstätte gGmbH, Blättelbornweg 6, 66663 Merzig

(Stand: 27. Juni 2019)

## § 1 Anwendungsbereich, Einbeziehung

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lebenshilfe Nordsaarland Werkstätte gGmbH (nachfolgend „**Lebenshilfe**“ genannt) gelten nur gegenüber solchen Vertragspartnern, die bei Abschluss des betreffenden Vertrages als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handeln, oder bei denen es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt (nachfolgend die „**Kunden**“).
- 1.2 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen, abweichenden Vereinbarung in Textform finden abweichende, entgegenstehende und ergänzende Bedingungen des Kunden keine Anwendung.
- 1.3 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge, auch wenn im Einzelfall nicht erneut ausdrücklich auf die Einbeziehung der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wird.

## § 2 Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Sämtliche Produkt- und Leistungsbeschreibungen, Maße, Gewichte, Preise und sonstigen Angaben in Prospekten, Katalogen, Anzeigen, Preislisten und sonstigen Mitteilungen der Lebenshilfe sind unverbindlich.
- 2.2 Sämtliche Angebote der Lebenshilfe sind unverbindlich und freibleibend soweit sie nicht ausdrücklich und in Textform als verbindlich bezeichnet sind. Soweit ein Angebot ausdrücklich und in Textform als verbindlich bezeichnet ist, ist dieses Angebot der Lebenshilfe für einen Zeitraum von 6 Wochen ab dem Datum der Abgabe verbindlich, es sei denn es ist ausdrücklich und in Textform ein anderer Zeitraum angegeben.
- 2.3 Im Fall eines unverbindlichen Angebots der Lebenshilfe kommt ein Vertragsschluss erst durch die Bestätigung der Lebenshilfe in

Textform zustande. Spätestens kommt im Falle eines unverbindlichen Angebots der Vertragsschluss mit der Erbringung der Lieferung und/oder Leistung durch die Lebenshilfe zustande. Bei einem verbindlichen Angebot der Lebenshilfe erfolgt der Vertragsschluss durch den Zugang der in Textform übermittelten Annahmeerklärung des Kunden.

## § 3 Art und Umfang der Leistung

- 3.1 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen, abweichenden Vereinbarung in Textform sind für die Bestimmung von Art und Umfang der von der Lebenshilfe zu erbringenden Lieferung und/oder Leistung das von der Lebenshilfe erstellte Angebot und die darin enthaltenen Angaben maßgebend.
- 3.2 Vom Kunden nach Vertragsschluss gewünschte Änderungen von Art und Umfang der von der Lebenshilfe zu erbringenden Lieferung und/oder Leistung sind nur dann beachtlich, wenn diese Änderungen ausdrücklich und in Textform vereinbart werden.

## § 4 Ausführungs- und Lieferfristen

- 4.1 Sämtliche in dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung der Lebenshilfe genannten Ausführungs- und Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Bei unverbindlichen Ausführungs- und Lieferfristen bemüht sich die Lebenshilfe im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren, diese Ausführungs- und Lieferfristen einzuhalten.
- 4.2 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen, abweichenden Vereinbarung in Textform beginnen Ausführungs- und Lieferfristen mit Vertragsschluss zu laufen.
- 4.3 Soweit vereinbart ist, dass die von der Lebenshilfe zu erbringende Lieferung und/oder Leistung auf Abruf zu erbringen ist, hat der Abruf mit einer Frist von mindestens

sechs Wochen zu erfolgen, es sei denn, es ist in Textform eine andere Frist für den Abruf vereinbart.

- 4.4 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen, abweichenden Vereinbarung in Textform ist für die Einhaltung von Ausführungs- und Lieferfristen die Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten maßgeblich. Soweit vereinbart ist, dass die Lieferung vom Kunden am Sitz der Lebenshilfe oder einem anderen Ort abzuholen ist, ist für die Einhaltung von Ausführungs- und Lieferfristen die Bereitstellung der von der Lebenshilfe zu erbringenden Lieferung und/oder Leistung am Sitz der Lebenshilfe oder dem anderen Ort maßgeblich.
- 4.5 Werden Art und Umfang der von der Lebenshilfe zu erbringenden Lieferung und/oder Leistung nach Vertragsschluss auf Wunsch des Kunden geändert, verlängern sich die Ausführungs- und Lieferfristen, gleich ob unverbindlich oder verbindlich, um den auf diesen Änderungen beruhenden Verzögerungszeitraum.
- 4.6 Ist die Lebenshilfe auf Grund höherer Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen oder sonstiger Ereignisse oder Umstände, die die Lebenshilfe nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage, die Lieferung und/oder Leistung innerhalb der Ausführungs- und Lieferfristen, gleich ob unverbindlich oder verbindlich, zu erstellen und/oder zu erbringen, dann verlängern sich die Ausführungs- und Lieferfristen, gleich ob unverbindlich oder verbindlich, um einen angemessenen Zeitraum.

## **§ 5 Preise, Preisanpassungen**

- 5.1 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen, abweichenden Vereinbarung in Textform handelt es sich bei den in den Angeboten angegebenen Preisen um Nettopreise in Euro (EUR) zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- 5.2 Die in den Angeboten angegebenen Preise beinhalten die Kosten für Verpackung und gelten ab Werk. Die Kosten für Fracht, Transportversicherung, Zoll und sonstige, mit dem Transport verbundene Aufwendungen hat der Kunde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen.
- 5.3 Erhöhen sich die Kosten für die von der Lebenshilfe für die Erbringung der Lieferung und/oder Leistung zu beschaffenden Materialien und Leistungen (bspw. durch Preiser-

höhungen von Zulieferern, steigenden Rohstoffpreisen o. Ä.) nach Vertragsschluss, dann ist die Lebenshilfe berechtigt, den Preis für die Ware entsprechend der Kostenerhöhung zu erhöhen, sofern:

- 5.4.1 die vereinbarte verbindliche oder unverbindliche Ausführungs- und/oder Lieferfrist mehr als vier Monate beträgt, oder
- 5.4.1 die Lieferung und/oder Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, frühestens nach vier Monaten erbracht werden kann, auch wenn die vereinbarte verbindliche oder unverbindliche Ausführungs- und/oder Lieferfrist vier Monaten oder weniger beträgt.

## **§ 6 Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht**

- 6.1 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen, abweichenden Vereinbarung in Textform ist die vertraglich vereinbarte Vergütung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 6.2 Sämtliche Zahlungen sind in bar oder durch Überweisung auf ein von der Lebenshilfe benanntes Konto zu leisten. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen, abweichenden Vereinbarung ist die Lebenshilfe nicht zur Annahme von Schecks oder Wechseln verpflichtet.
- 6.3 Soweit die Lebenshilfe eine trotz Fälligkeit nicht erbrachte Zahlung des Kunden nicht ausdrücklich anmahnt oder nach den gesetzlichen Vorschriften eine Mahnung ohnehin entbehrlich ist, kommt der Kunde spätestens in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen
- 6.3.1 nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung, oder
- 6.3.2 nach Fälligkeit und, wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, Empfang der Gegenleistung
- leistet.
- 6.4 Während des Verzugs ist die betreffende Entgeltforderung mit Jahreszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

- 6.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit einer Forderung oder gegen eine Forderung aus diesem Vertrag aufzurechnen, sofern nicht die Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 6.6 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 7 Versand, Gefahrübergang**

- 7.1 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen, abweichenden Vereinbarung in Textform wird die Ware von der Lebenshilfe auf Geheiß des Kunden versendet (Schickschuld). Vorbehaltlich einer ausdrücklichen, abweichenden Vereinbarung ist die Lebenshilfe zu Bestimmung der Art des Versands und der Transportperson berechtigt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht mit Übergabe der Lieferung an die Transportperson auf den Kunden über; dies gilt auch dann, wenn sich die Lebenshilfe zur Übernahme der Transport- und/oder Frachtkosten verpflichtet hat.
- 7.2 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen, abweichenden Vereinbarung in Textform sind von der Lebenshilfe verwendete Mehrwegverpackungen (bspw. Gitterboxen, Paletten, Kassetten und sonstige Behälter) vom Kunden unverzüglich nach erfolgter Lieferung bzw. Abholung an die Lebenshilfe zurückzusenden. Die Kosten der Rücksendung sind vom Kunden zu tragen.
- 7.3 Die Lebenshilfe ist nur bei einer gesonderten, ausdrücklichen Vereinbarung in Textform verpflichtet, eine Transportversicherung für die Ware abzuschließen.
- 7.4 Soweit vereinbart ist, dass die Ware vom Kunden am Sitz der Lebenshilfe oder einem anderen Ort abzuholen ist (Holschuld), dann geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe der Ware an den Kunden auf diesen über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bereits dann auf den Kunden über, wenn die Lebenshilfe den Kunden mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen zur Abholung aufgefordert hat, die Ware zur Abholung bereit steht und der Kunde:

7.4.1 die Ware nicht innerhalb der gesetzten Frist abholt oder

7.4.2 die Abholung verweigert.

- 7.5 Soweit vereinbart ist, dass die Lebenshilfe die Ware an den Sitz des Kunden liefern soll (Bringschuld), dann geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe auf den Kunden über. Die Lebenshilfe ist berechtigt, den Transport durch Dritte ausführen zu lassen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bereits dann auf den Kunden über, wenn die Lebenshilfe dem Kunden die Ware in verzugsbegründender Weise zur Übergabe anbietet und der Kunde:

7.5.1 die Ware nicht annimmt oder

7.5.2 die Annahme verweigert.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Das Eigentum an der Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, der Lebenshilfe gegen den Kunden aus dem die Ware betreffenden Vertrag zustehender Forderungen vorbehalten (einfacher Eigentumsvorbehalt).
- 8.2 Sofern der Lebenshilfe im Zeitpunkt der Lieferung der Ware noch weitere Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehen, bleibt das Eigentum an der vorgenannten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, der Lebenshilfe gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Forderungen vorbehalten (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
- 8.3 Der Kunde ist berechtigt, die von der Lebenshilfe unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern; für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde die künftige Kaufpreisforderung einschließlich aller Nebenrechte zur Sicherheit an die Lebenshilfe ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Kunde ist bis zum Widerruf durch die Lebenshilfe berechtigt, die Forderung gegen den Käufer im eigenen Namen einzuziehen. Die Lebenshilfe ist zum Widerruf der Einziehungsbefugnis, zur Offenlegung der Abtretung gegenüber dem Käufer und zur Verwertung der abgetretenen Forderung berechtigt, wenn sich der Kunde mit der Kaufpreiszahlung an die Lebenshilfe in Verzug befindet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermö-

- gen des Kunden beantragt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgewiesen wurde. Liegen die Voraussetzungen von § 8.3 Satz 4 vor, dann ist der Kunde verpflichtet, der Lebenshilfe auf Verlangen sämtliche Unterlagen und Informationen in Bezug auf die abgetretene Forderung auszuhändigen und dem Käufer die Abtretung offenzulegen.
- 8.4 Der Kunde ist berechtigt, die von der Lebenshilfe unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr mit beweglichen Sachen, die im Eigentum des Kunden oder eines Dritten stehen, zu verbinden. Erwirbt die Lebenshilfe in Folge der Verbindung Miteigentum gemäß § 947 Abs. 1 BGB, dann entspricht der für die von der Lebenshilfe gelieferte Ware anzusetzende Wert dem vereinbarten Preis des verbundenen Werk- oder Liefergegenstands. Erwirbt der Kunde in Folge der Verbindung Alleineigentum an der Hauptsache, dann überträgt der Kunde der dies annehmenden Lebenshilfe anteilig Miteigentum in dem Umfang, der dem vereinbarten Preis der Ware entspricht; die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Kunde die Hauptsache unentgeltlich für die Lebenshilfe verwahrt. Erwirbt ein Dritter in Folge der Verbindung Alleineigentum an der Hauptsache, dann ist der Kunde verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, dass der Dritte der Lebenshilfe nach Maßgabe von vorstehendem Satz 3 dieses § 8.4 anteilig Miteigentum überträgt. Für das nach den vorstehenden Regelungen entstandene oder übertragene Miteigentum gelten die Regelungen der §§ 8.1 bis 8.3 entsprechend.
- 8.5 Der Kunde ist berechtigt, die von der Lebenshilfe unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt für die Lebenshilfe als Hersteller im Sinne des § 950 Abs. 1 BGB; der Eigentumsvorbehalt gemäß §§ 8.1 bis 8.3 setzt sich an der neu hergestellten Sache fort. Wird die von der Lebenshilfe unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, im Eigentum des Kunden oder eines Dritten stehenden Stoffen verarbeitet, dann gelten die Regelungen des § 8.4 entsprechend.
- 8.6 Der Kunde ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Lebenshilfe berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware der Lebenshilfe an Dritte zu verpfänden und/oder zur Sicherheit zu übereignen.
- 8.7 Der Kunde ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt durch die Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland abzulösen.
- § 9 Rügeobliegenheit, Gewährleistung und Haftung, Verjährung**
- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von der Lebenshilfe gelieferte Ware unverzüglich nach Übergabe, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Mängel, die sich bei dieser Untersuchung zeigen, hat der Kunde innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Kalendertagen nach Lieferung der Ware gegenüber der Lebenshilfe in Textform anzuzeigen. Gewährleistungsansprüche wegen solcher offener Mängel sind ausgeschlossen, wenn eine Mängelanzeige nicht oder nicht innerhalb der vorgenannten Frist erfolgt. § 442 BGB und § 377 Abs. 5 HGB bleiben unberührt.
- 9.2 Zeigt sich ein Mangel, der bei der Untersuchung gemäß § 9.1 nicht erkennbar war, zu einem späteren Zeitpunkt, dann ist der Kunde verpflichtet, diesen Mangel innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels gegenüber der Lebenshilfe in Textform anzuzeigen. Gewährleistungsansprüche wegen solcher verdeckter Mängel sind ausgeschlossen, wenn eine Mängelanzeige nicht oder nicht innerhalb der vorgenannten Frist erfolgt. § 442 BGB und § 377 Abs. 5 HGB bleiben unberührt. Der Kunde trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Mangel nicht bei der Untersuchung gemäß § 9.1 erkannt werden konnte.
- 9.3 Bei Vorliegen eines Sachmangels, soweit nicht Gewährleistungsansprüche nach § 9.1 und § 9.2 ausgeschlossen sind, ist die Lebenshilfe im Wege der Nacherfüllung nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind von der Lebenshilfe zu tragen.
- 9.4 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, dann ist der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen.

9.5 Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln, der Verletzung einer sonstigen Pflicht aus dem Schuldverhältnis oder einer unerlaubten Handlung kann der Kunde geltend machen für:

9.5.1 Schäden aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

9.5.2 Schäden aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut (Kardinalpflicht), und

9.5.3 Sach- und Vermögensschäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch die Lebenshilfe oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Lebenshilfe beruhen; Schadensersatzansprüche für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sind ausgeschlossen.

Soweit Schadensersatzansprüche des Kunden (1) in den Fällen des § 9.5.2 auf einfacher Fahrlässigkeit sowie (2) in den Fällen des § 9.5.3 auf grober Fahrlässigkeit beruhen, sind diese begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden und umfassen nicht einen entgangenen Gewinn.

9.6 Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 dieses § 9.6 verjähren sämtliche Gewährleistungsansprüche in einem Jahr ab Lieferung der Ware. Satz 1 dieses § 9.6 gilt für sonstige Schadensersatzansprüche entsprechend. Ansprüche wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634 a Abs. 1 BGB sowie Schadensersatzansprüche in den Fällen der §§ 9.5.1 und 9.5.2 verjähren in den gesetzlichen Fristen.

9.7 Die vorstehenden Regelungen, insbesondere die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse geltend nicht für Ansprüche nach dem ProdHaftG. Die Regelungen des ProdHaftG werden durch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

## § 10 Vertragssprache, Mitteilungen

10.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung in Textform ist die Vertragssprache deutsch.

10.2 Wird der Vertrag vollständig oder teilweise in eine andere Sprache übersetzt oder in mehreren Sprachen verfasst, dann geht im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs zwischen der deutschen und der fremdsprachigen Fassung die deutsche Fassung vor.

10.3 Sämtliche Mitteilungen unter diesem Vertrag haben in Textform und in deutscher Sprache zu erfolgen. Erfolgt eine Mitteilung nicht in deutscher Sprache, dann ist der Kunde auf Verlangen der Lebenshilfe verpflichtet, eine deutsche Übersetzung zu übersenden; im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs geht die deutsche Übersetzung vor.

## § 11 Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig, ungültig oder gleich aus welchem Grund unwirksam ist oder wird, berührt dies unwiderlegbar nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser Vertrag bleibt mit Ausnahme der nichtigen, ungültigen oder unwirksamen Bestimmung gültig und wirksam.

## § 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

12.1 Dieser Vertrag und alle sich aus diesem ergebenden oder mit diesem im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Schuldverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

12.2 Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich Auseinandersetzungen bezüglich des Bestehens, der Gültigkeit oder der Kündigung dieses Vertrags oder etwaiger außervertraglicher Schuldverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag) ist Saarbrücken.